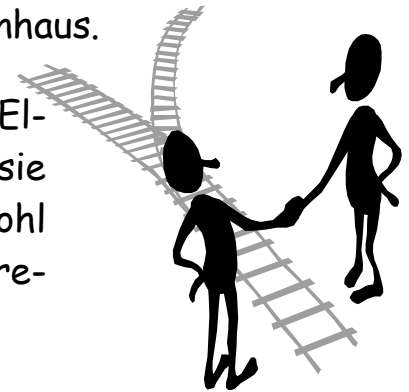


Unsere Sorge- und Erziehungsvereinbarungen

Jedes Kind soll an der Annetteschule optimal gefördert werden und sich wohl fühlen. Um dies zu erreichen, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule nötig. Basis der Zusammenarbeit ist, dass man sich aufeinander verlassen kann. Bei Sorgen, Fragen oder Kritik ist immer das offene Gespräch nötig. Gibt es Ängste oder Vorbehalte, so spüren dies die Kinder immer. Sie geraten in einen Loyalitätskonflikt und nehmen schnell eine Abwehrhaltung ein. Ihr Wohlbefinden und ihr Sicherheitsgefühl werden beeinträchtigt und damit auch ihr Lernen. Jegliche Vorbehalte sind in gemeinsamen Gesprächen zu überwinden, Kritik ist offen und freundlich zu äußern. Nötig ist heute eine echte Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus.

Sowohl die Lehrerinnen und Lehrer als auch die Eltern haben Sorge- und Erziehungspflichten, die sie erfüllen, damit sich das Kind an der Schule wohl fühlt und seinen eigenen Möglichkeiten entsprechend erfolgreich sein kann.



Sorge- und Erziehungspflichten der Lehrerinnen und Lehrer

- 1) Die LehrerInnen bereiten sich auf ihren Unterricht sorgfältig vor. Sie beachten dabei die Richtlinien und Lehrpläne des Landes NRW.
- 2) Die LehrerInnen sorgen für eine angenehme Lern- und Arbeitsatmosphäre in der Klasse.
- 3) Sie sorgen für eine anregende Lernumgebung, die jedem Kind stetig ein individuelles Lernen auch über den allgemeinen Rahmen hinaus ermöglicht.
- 4) Die LehrerInnen beobachten und dokumentieren die Lernentwicklung, das Arbeits- und Sozialverhalten jeden Kindes.
- 5) Sie ermutigen die Kinder, indem sie deren positive Arbeitsergebnisse und Lernfortschritte loben und Fehler als Chancen auf Lernzuwachs vermitteln.
- 6) Bei nachlässigem Verhalten eines Kindes regt der Lehrer / die Lehrerin dieses zu Sorgfalt und Anstrengungsbereitschaft an. In besonderen Fällen fordert sie die Wiederholung einer Arbeit an.

7) Kinder, denen das Arbeiten nach Auftrag oder der selbstständige Umgang mit Lern- und Arbeitsmaterialien noch fremd ist, werden immer wieder zu eigenverantwortlichem Lernen ermuntert und aufgefordert.

8) Die Kinder werden in der Schule zur produktiven Zusammenarbeit in der Klasse, in der Kleingruppe und mit Partnern angeregt.



9) Stören einzelne Kinder andere Kinder beim Lernen und Arbeiten, finden die LehrerInnen geeignete, angemessene Erziehungsmaßnahmen.

10) Die LehrerInnen vermitteln den Kindern die Verhaltensregeln, die in der Schulordnung „Rituale und Regeln und Vereinbarungen“ festgehalten sind. Sie achten auf die Einhaltung dieser Verhaltensregeln. Bei Konflikten unter den Kindern suchen die LehrerInnen gemeinsam mit den betroffenen Kindern für gerechte Lösungen.

11) Die LehrerInnen informieren die Eltern auf den Elternsprechtagen über die Lernentwicklung des Kindes und sein Arbeits- und Sozialverhalten.

12) Die LehrerInnen informieren die Eltern, wenn sie in der Schule ein besonders auffälliges Verhalten beobachten, das Lernschwierigkeiten oder ein langfristiges Unwohlsein des Kindes ausdrücken könnte.

13) Sehen LehrerInnen die Notwendigkeit, Eltern um Unterstützung schulischer Erziehungsziele im häuslichen Bereich zu bitten, informieren sie die Eltern über das Verhalten ihres Kindes und verabreden ein gemeinsames Vorgehen.

Mit „schulischen Erziehungszielen“ ist hier z.B. Folgendes gemeint:

- Leistungsbereitschaft
- Konzentration, Ausdauer, Sorgfalt, Ordnung
- eigenverantwortliches Lernen und Arbeiten
- selbstbewusster Umgang mit eigenen Fehlern, Schwächen und Stärken
- fairer Umgang mit schwächeren und stärkeren Kindern
- Einhalten von Ritualen und Regeln der Schule / der Klasse
- gewaltfreie Konfliktfähigkeit

14) Die LehrerInnen informieren Eltern möglichst frühzeitig, wenn sich das Kind in der Schule am Kopf verletzt hat oder wenn das Kind notärztlich behandelt werden muss/te.

15) Verletzte Kinder, die im Krankenhaus behandelt werden müssen, bleiben so lange in der Obhut der Lehrerin / des Lehrers, bis das Kind einem Erziehungsberechtigten übergeben werden kann. In der Zwischenzeit befolgt die Lehrerin / der Lehrer die Ratschläge des behandelnden Arztes und stimmt dessen Behandlungsvorschlägen zu.

16) LehrerInnen haben ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte der Kinder. Sie reagieren angemessen auf die vorgetragene Probleme der Kinder.


17) Glauben LehrerInnen körperliche oder psychische Hinweise zu bemerken, die auf Verwahrlosung oder Misshandlung deuten könnten, beraten sie sich zunächst mit den Eltern. Weitergehende Schritte werden eingeleitet, sollten die Beratungen mit den Eltern nicht erfolgreich sein.

18) Die LehrerInnen bieten Sprechstunden an, in denen sie nach Voranmeldung bei besonderen Schwierigkeiten oder Fragen für Beratungsgespräche gerne zur Verfügung stehen.



Sorge- und Erziehungspflichten der Eltern

- 1) Nur ein gesundes Kind wird in die Schule geschickt. Bei Erbrechen oder Fieber in der Nacht bleibt das Kind am nächsten Tag auf jeden Fall zu Hause.
- 2) Die Eltern sorgen dafür, dass das Kind ausgeschlafen und satt zur Schule kommt.
- 3) Das Kind bekommt jeden Tag ein Pausenfrühstück mit in die Schule und auch für ein Getränk ist gesorgt.
- 4) Die Eltern schicken das Kind witterungsgerecht und ordentlich gekleidet in die Schule.
- 5) Die Eltern achten auf ein angemessenes Maß an Sauberkeit (Körper und Kleidung).
- 6) Das Kind wird rechtzeitig genug zur Schule geschickt, so dass es stets pünktlich ist.
- 7) Bei Krankheit des Kindes wird es sofort, vor Unterrichtsbeginn, in der Schule krank gemeldet. Dauert die Erkrankung länger als zwei Tage an, wird dies der Schule erneut mitgeteilt.
- 8) Eine schriftliche Entschuldigung bringt das Kind mit zur Schule, wenn es wieder gesund ist.
- 9) Beurlaubungen bis zu 2 Tagen sind bei der Klassenlehrerin rechtzeitig (eine Woche vorher), längere Beurlaubungen, z.B. für Kuren, bei der Schulleitung (zwei Wochen vorher), zu beantragen. Angrenzend an Ferien sind Beurlaubungen grundsätzlich verboten und daher nicht möglich.

- 10) Die Eltern statten das Kind vollständig mit dem passenden, erforderlichen Schulbedarf aus. Kinder der Offenen Ganztagschule werden mit zwei Turnbeuteln ausgestattet, sofern sie das Sportangebot wahrnehmen.
- 11) Die Eltern sorgen dafür, dass die Schulsachen stets auf Vollständigkeit überprüft und ggf. ergänzt bzw. nachgefüllt werden.
- 12) Die Eltern halten das Kind regelmäßig zur Ordnung und Vollständigkeit in Tornister und Etui an.
- 13) Täglich schauen die Eltern in das Mitteilungsheft oder die Postmappe, ob es neue Informationen von der Schule gibt.
- 14) Die Eltern nehmen stets an den Klassenpflegschaftsversammlungen und Elternsprechtagen teil. Sie halten sich an die dort getroffenen Beschlüsse und Absprachen.
- 15) Die Eltern sind den Kindern ein Vorbild:
Sie grüßen „bekannte Gesichter“.
Sie zeigen Hilfsbereitschaft, wo sie nötig ist.
Sie schieben ihr Fahrrad auf dem Schulhof.
Sie verzichten auf dem Schulgelände auf die Zigarette.
Sie halten sich auf dem Schulweg an die Straßenverkehrsordnung.
- 16) Die Eltern trauen ihrem Kind immer mehr Selbstständigkeit zu und fördern diese, indem sie fordern, dass ihr Kind alles alleine tut, was es alleine kann.
Beispiel: Jedes Kind kann nach den ersten Schultagen vom Schulhof aus ohne Eltern seinen Klassenraum finden, sich die Jacke an- und ausziehen, mit dem Tornister zurecht kommen und auch aus der Schule wieder herausfinden. Das kann das Kind ja auch in jeder Pause.
Die Eltern machen ihrem Kind immer wieder Mut:
„Das kannst du schon alleine.“
- 
- 17) Die Eltern kontrollieren, ob das Kind seine Hausaufgaben erledigt hat. Es ist aber nicht Aufgabe der Eltern zu beurteilen, ob die Aufgaben sorgfältig oder richtig erledigt wurden. Wenn das Kind die Eltern um Hilfe bittet, regen die Eltern das Kind durch gezielte Fragen zu eigenem Nachdenken an. Helfen Eltern zu viel, zeigen sie dem Kind: „Du kannst es nicht alleine.“ Das ist frustrierend für das Kind. Eltern notieren unter den Hausaufgaben, wenn sie dem Kind geholfen haben. Die Lehrerin oder der Lehrer muss wissen, was das Kind alleine kann und was nicht. Neben dem Üben ist dies ein Sinn der Hausaufgaben. Ihr Kind soll im 1. u. 2. Schuljahr nicht länger als $\frac{1}{2}$ Stunde und im 3. u. 4. Schuljahr nicht länger als 1 Stunde an den Hausaufgaben sitzen.
- 18) Die Eltern halten sich an die Absprachen mit der Lehrerin oder dem Lehrer.